



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Juli 2013
(OR. en)**

**10083/13
COR 1**

**TRANS 267
TELECOM 137
IND 165
DELECT 21**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 11. Juli 2013

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe
CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.: C(2013) 4475 final

Betr.: BERICHTIGUNG zur delegierten Verordnung vom 15. Mai 2013 zur
Ergänzung der IVS-Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments
und des Rates in Bezug auf die Bereitstellung von Informationsdiensten für
sichere Parkplätze für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge,
verabschiedet unter der Nummer C(2013) 2549 final

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2013) 4475 final.

Anl.: C(2013) 4475 final



Brüssel, den 11.7.2013
C(2013) 4475 final

BERICHTIGUNG

zur delegierten Verordnung vom 15. Mai 2013 zur Ergänzung der IVS-Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Bereitstellung von Informationsdiensten für sichere Parkplätze für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge, verabschiedet unter der Nummer C(2013) 2549 final

(Text von Bedeutung für den EWR)

BERICHTIGUNG

zur delegierten Verordnung vom 15. Mai 2013 zur Ergänzung der IVS-Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Bereitstellung von Informationsdiensten für sichere Parkplätze für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge, verabschiedet unter der Nummer C(2013) 2549 final

(Text von Bedeutung für den EWR)

Seite 21, Artikel 10:

anstatt: „ab dem ...**³² für die Bereitstellung am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eingeführter Dienste;

ab dem ...***³³ für die Bereitstellung am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung noch einzuführender Dienste.

³² ** ABl.: Datum einsetzen: erster Tag des Monats nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt.

³³ *** ABl.: Datum einsetzen: ** + 24 Monate.”

muss es heißen: „ab dem ...**³² für die Bereitstellung am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eingeführter Dienste;

ab dem ...***³³ für die Bereitstellung am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung noch einzuführender Dienste.

³² ** ABl.: Datum einsetzen: *** + 24 Monate.

³³ *** ABl.: Datum einsetzen: erster Tag des Monats nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt.”